

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 40.

Weimar.

15. Dezember 1899.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Bescherten bei den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund der §§ 63, 59, 61—62 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899, Seite 607. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung der Geschäfte der Arbeiter durch die Kreisämter d. h. d. Gemeindevorstände, Seite 616. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Gemeindevorstände von Weimar, Gera, Apolda, Jena, Jenaau etc. „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne der §§ 57, 58 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899, Seite 616. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, Seite 620.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[151] I. Auf Grund der §§ 63, 59, 61—62 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899 erläßt die unterzeichnete Landescentralbehörde im Einverständniß mit den Landesregierungen der übrigen bei der Thüringischen Versicherungsanstalt beteiligten Staaten hiermit die nachstehende Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden mit der Leitung der für ihre Verwaltungsbezirke vorzunehmenden Wahlen beauftragt.

Gemeindevorstände, welche als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 57 des Gesetzes bezeichnet und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 vorgesehenen Geschäfte betraut werden, haben die für ihre Gemeindebezirke vorzunehmenden Wahlen zu leiten.

Weimar, den 28. November 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Rothe.